

**Entgeltordnung  
für die Volkshochschule der Stadt Hattingen  
vom 02.05.2007  
in der Fassung der 3. Änderung vom 16.01.2012**

**§ 1  
Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Hattingen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden.

**§ 2  
Kurse**

- (1) Das Entgelt für eine Unterrichtsstunde beträgt 2,00 Euro für alle Kurse und Fachbereiche.
- (2) Für zusätzliche Leistungen der VHS (z.B. Geräteinsatz, Verbrauchsmaterial) können Zuschläge zu den Entgelten erhoben werden.  
Für EDV-Kurse mit Nutzung von Computern wird zusätzlich zum Teilnehmerentgelt ein Nutzungsentgelt von 0,60 Euro je Unterrichtsstunde erhoben.
- (3) Entgeltfrei sind:
  - Unterrichtsveranstaltungen zum Nachholen von Schulabschlüssen
  - Unterrichtsveranstaltungen zur Zeitgeschichte und Politik
  - Unterrichtsveranstaltungen zur Vermittlung von Grundlagenkenntnissen als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe (z.B. Alphabetisierung, Deutsch als Fremdsprache etc.)
  - besondere Angebote in der Projektarbeit (z.B. Arbeitskreis WiR, Buchprojekte etc.)
- (4) Die VHS-Leitung kann anordnen, dass bestimmte Kurse (Arbeitsgemeinschaften, Clubs, Gesprächskreise) in der Zielgruppenarbeit (Senioren, Ausländer, Frauen etc.) zu einem ermäßigten Entgelt angeboten werden.

**§ 3  
Ermäßigungen und Befreiungen von Teilnehmerentgelten**

- (1) Ermäßigungen:  
Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber der Jugendleitercard und Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen bei Kursen eine Ermäßigung von 20% je Unterrichtsstunde. Das Teilnehmerentgelt wird auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Entgelte für Veranstaltungen, die bereits gemäß § 2 Abs. 4 ermäßigt angeboten werden, können nicht nochmals nach § 3 Abs. 1 ermäßigt werden.
- (3) Befreiungen:  
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder werden bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Entgelt eines Kurses je Semester befreit, soweit keine der vorgenannten Personen über weitere Einkünfte verfügt.

Für jeden weiteren Kursus wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

- (4) Stammteilnehmer/innen werden für die Teilnahme an einem fünften Kurs (jeweils mit mind. 12 UStd.) des jeweiligen Studienjahres vom hierfür fälligen Entgelt befreit.
- (5) In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung oder Befreiung durch die vhs-Leitung oder durch die/den vhs-Verwaltungsleiter/in gewährt werden.

#### **§ 4**

#### **Ausgabendeckende Kurse, Projekte und Drittmittelmaßnahmen**

- (1) Die Volkshochschule kann sowohl eigene Unterrichtsveranstaltungen als auch Kooperationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung ausgabendeckend durchführen. In diesem Fall sind abweichend von § 2 alle erforderlichen Ausgaben durch entsprechende Einnahmen zu decken. Darüber hinaus ist ein Deckungsbeitrag zu den Gesamtausgaben des VHS-Budgets anzustreben.
- (2) Die Entscheidung trifft die VHS-Leitung unter Beachtung der Vorgaben der jeweils geltenden Unterschriftenordnung.

#### **§ 5**

#### **Einzelveranstaltungen und Seminare**

- (1) Bei Einzelveranstaltungen wie Diavorträge, Podiumsdiskussionen und Vortragsreihen werden die Entgelte nach Aufwand individuell festgesetzt. In der Regel ist als Mindestentgelt die Verwaltungskostenpauschale gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen.
- (2) Bei Tages-, Wochenend- und Wochenseminaren ohne internatsmäßige Unterbringung werden Entgelte nach § 2 erhoben.
- (3) Bei Wochenend- und Wochenseminaren mit internatsmäßiger Unterbringung beträgt das Entgelt je 24 Stunden 15 Euro. Seminartage mit Teilverpflegung werden anteilig berechnet.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können durch die VHS-Leitung abweichend von Abs. 1 und 3 höhere oder niedrigere Entgelte festgesetzt werden.

#### **§ 6**

#### **Studienreisen und Exkursionen**

- (1) Bei Studienreisen hat das Entgelt die auf die teilnehmende Person entfallenden Sach- und Honorarkosten abzudecken.
- (2) Bei Besichtigungen, Führungen, Exkursionen und Fahrten werden die Teilnehmerentgelte auf der Basis der voraussichtlichen Sachkosten und Teilnehmerzahlen berechnet und anteilig auf die Teilnehmer umgelegt.

#### **§ 7**

#### **Verwaltungskostenpauschalen**

- (1) Für alle Kurse wird eine Verwaltungskostenpauschale von 4 Euro erhoben.
- (2) Bei Studienreisen beträgt die Verwaltungskostenpauschale 4 % des nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Entgeltes.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Entgelte und Verwaltungskostenpauschalen**

- (1) Zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes ist verpflichtet, wer sich zu Veranstaltungen anmeldet oder durch Dritte anmelden lässt. Das Teilnehmerentgelt und die Verwaltungskostenpauschale sind bei der Anmeldung in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Bei Entgelten über 70 Euro pro Kursus kann auf Antrag die Zahlung in zwei gleichen Raten erfolgen.
- (3) Bei Studienreisen gem. § 6 gelten die auf dem Anmeldeformular abgedruckten "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" sowie die in der Ausschreibung enthaltenen besonderen Regelungen.

## **§ 9**

### **Erstattung von Entgelten und Verwaltungskostenpauschalen**

- (1) Bereits gezahlte Entgelte und Verwaltungskostenpauschalen können nur erstattet werden, wenn die angekündigte Veranstaltung ausfällt. Bei Kursen kann auch eine anteilige Erstattung des Teilnehmerentgeltes erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Gesamtstundenzahl ausfällt.
- (2) Scheidet ein Teilnehmer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen in der ersten Hälfte einer Veranstaltung aus, wird das Teilnehmerentgelt anteilig erstattet.
- (3) Anträge auf Erstattung sind bis zum Ende des jeweiligen Studienabschnittes unter Vorlage der Teilnehmerkarte zu stellen.
- (4) Bei Rücktritt von Kursen, Seminaren und Exkursionen wird die Verwaltungskostenpauschale einbehalten. Der Rücktritt ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu erklären, soweit keine andere Regelung, wie z.B. bei Studienreisen im Programm aufgeführt ist.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----  
\*: Die Bekanntmachung erfolgte am 20.01.2012 (Amtsblatt 02/2012)